

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3. \mathcal{M} 75 \mathcal{G} . bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 \mathcal{M} im Intell.-
Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Compt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 \mathcal{G} .

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 62.

Danzig, den 5. August.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Sämmtliche Orts-Vorstände fordere ich auf, ein Verzeichniß der in der Ortschaft vorhandenen Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, einschließlich der Schlächtereien, nach dem nachstehend angegebenen Schema anzufertigen und mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 29. Juli 1893.

Der Landrath.

Verzeichniß
der

gewerblichen Anlagen in dem Kreise bezw. Stadtbezirke

Aufgestellt am

Erläuterungen

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

a. sämmtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die zu derselben ergangenen Zusätze fallen, einschließlich der Schlächtereien, Lohgerbereien,

und dergleichen; auch wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1869 errichtet sind und keine Konzession besitzen;

- b. sämtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebene Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gaskraft-Maschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdegepeln pp. gearbeitet wird.
- c. Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebestühle, Spulmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen pp., oder auch Anlagen ohne Maschinenbetrieb (z. B. Dampfbäckereien, Färbereien, Gelbgiebereien, ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen), wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt.
- d. sämtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.

2. In Spalte 4 „Art der Betriebskraft“ kann Dampf mit D., Wasser mit W., Wind mit Wi., Pferdegepöl mit Pf., Gas mit G., Luft mit L., Hand mit H. bezeichnet werden.
3. Die Spalte 8 ist nur auszufüllen, wenn die Anlage nach dem 1. Oktober 1869 errichtet und nach § 16 der R.-G.-D. konzessionspflichtig ist.
4. In Spalte 9 ist das Jahr der Inbetriebsetzung anzugeben. Bei älteren Anlagen genügt (mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) die Angabe „vor 1845“.

1. Laufende Nummer.	2. B e z e i c h n u n g d e r A n l a g e n .		3.	4.	5.
	a. N a m e n bzw. F i r m a des Besitzers.	b. G e g e n s t a n d des Gewerbetriebes.	Gemeinde oder Gutsbezirk, in welchem sich die Betriebs- stätte befindet.	A r t der Betriebs- kraft.	Anzahl der Dampf- kessel.

6.		7.				8.	9.
Zahl der erwachsenen Arbeiter		Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter				Datum der Conzessions-Ertheilung.	Bemerkung und Jahr der Inbetriebsetzung.
a.	b.	von 13—14 J.		von 14—16 J.			
männlich.	weiblich.	a.	b.	a.	b.		
		männlich.	weiblich.	männlich	weiblich.		

B e z e i c h n u n g
der Reihenfolge der Industriezweige.

Gruppe.	Klassifikation der deutschen Gewerbe-Statistik.
III.	Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.
IV.	Industrie der Steine und Erden.
V.	Metall-Berarbeitung.
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.
VII.	Chemische Industrie.
VIII.	Industrie der Heiz- und Beleuchtungsstoffe.
IX.	Textil-Industrie.
X.	Papier und Leder.
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
XII.	Nahrungs- und Genussmittel.
XIII.	Bekleidung und Reinigungsstoffe.
XIV.	Poligraphische Gewerbe. Sonstige Industriezweige.

2 Am Sonnabend, den 12. August cr. wird das Gefechtschießen der 1., 2. und 5. Eskadron des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1 im Dünen-Gelände des Besitzers Mierau, Weichselmünde zwischen den Schießständen und der Badeanstalt Weichselmünde von genanntem Ort aus nach der See zu in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden.

Danzig, den 1. August 1893.

D e r L a n d r a t h.

3. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen eine Nachweisung über die Ländereien und die Pferde in der Ortschaft nach dem folgenden Schema einzureichen.

Danzig, den 1. August 1893.

Der Landrath.

N a m e n der Ortschaft.	Gesammt- fläche			D a v o n s i n d									Gesammt- zahl der Pferde.				
				A c k e r			W i e s e n			W e i d e							
	ha	ar	qm	ha	ar	qm	ha	ar	qm	ha	ar	qm					

4. Als Copialentschädigung für die in dem Etatsjahre vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin übersandten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind folgende Beträge für nachbezeichnete Standesämter angewiesen worden:

Goschin 2 M^z 58 $\frac{1}{2}$, Kelpin 2 M^z 76 $\frac{1}{2}$, Langenau 5 M^z 40 $\frac{1}{2}$, Leesen 87 $\frac{1}{2}$,
 Loebtau 3 M^z 57 $\frac{1}{2}$, Mattern 5 M^z 13 $\frac{1}{2}$, Meisternwalde 4 M^z 65 $\frac{1}{2}$, Ohra
 17 M^z 40 $\frac{1}{2}$, Oliva 8 M^z 01 $\frac{1}{2}$, Olivaer Forst 21 $\frac{1}{2}$, Brauß 6 M^z 72 $\frac{1}{2}$,
 Saalau 4 M^z 50 $\frac{1}{2}$, Sakspe 5 M^z 82 $\frac{1}{2}$, Schönfeld 2 M^z 49 $\frac{1}{2}$, Straschin
 2 M^z 49 $\frac{1}{2}$, Suchschin 2 M^z 61 $\frac{1}{2}$, Trampeln 4 M^z 29 $\frac{1}{2}$, Wonneberg 5 M^z 28 $\frac{1}{2}$,
 Ziganenberg 11 M^z 01 $\frac{1}{2}$.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, die gedachten Beträge möglichst bald von der königlichen Kreiskasse hier selbst gegen eine auf die königliche Regierungshauptkasse hier selbst aufgestellte Quittung abzuheben.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Herrn Standesbeamten ein Anspruch auf die ganze Entschädigung oder auf einen Theil des angewiesenen Betrages zusteht, haben die zeitigen Herren Standesbeamten den betreffenden Betrag, welcher nach der Anzahl der von den ersteren in dem vorgenannten Zeitraume ausgestellten Zählkarten zu bemessen ist, an den Berechtigten auszuhandigen.

Die Guts- und Gemelndevorstände des Kreises werden hiermit veranlaßt, diese Bekanntmachung den am Orte wohnenden Standesbeamten durch Vorlegung des Kreisblattes mitzutheilen.

Danzig, den 27. Juli 1893.

Der Landrath.